

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

2. Dezember 2025

## **Nr. 2025-733 R-400-15 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kreditbeschluss zur Wegerschliessung Eierschwand, Bürglen**

### **I. Zusammenfassung**

*Die Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand, Bürglen, beabsichtigt einen Güterweg zur Erschliessung der Liegenschaften des Eierschwandflügels zu erstellen. Der Güterweg weist eine Gesamtlänge von 4'700 m und eine Fahrbahnbreite von 3 m, zuzüglich des erforderlichen Banketts auf der Berg- und Talseite von 0,3 m respektive 0,5 m auf. Abgehend von den Hauptwegen ist im Weiteren die Erstellung von total 80 m Nebenwegen vorgesehen. Im Erschliessungsgebiet befinden sich insgesamt acht Landwirtschaftsbetriebe. Das Wegbauprojekt sichert die langfristige landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Eierschwandflügels, der eine hohe Artenvielfalt und grosse Biodiversität aufweist. Dieser wird bisher mit der ersten Sektion der Seilbahn Brügg-Eierschwand-Ruogig sowie durch Fuss- und Viehtriebwege erschlossen. Das Bauprojekt tangiert in den Gebieten «Graggi» und «Eierschwand» Trockenwiesen von nationaler Bedeutung sowie den historischen Verkehrsweg «Bürglen/Brügg - Selez», der im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als IVS-Objekt UR 303 verzeichnet ist. Die Anliegen der Wanderweg- und Bikefachstelle des Kantons Uri sowie des Natur- und Heimatschutzes sind in das Projekt eingeflossen. Die Bauherrschaft rechnet mit Kosten von 3,1 Mio. Franken. Dem Landrat wird ein Kantonsbeitrag von 27 Prozent, maximum 837'000 Franken, beantragt. Das Projekt soll in den Jahren 2027 bis 2029 realisiert werden.*

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Zusammenfassung .....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Einleitung.....	3
2.	Erschliessungsgebiet .....	4
3.	Bauherrschaft .....	4
4.	Bauprojekt .....	5
5.	Kosten.....	6
6.	Finanzierung .....	6
7.	Mitberichte .....	7
7.1.	Forst .....	7
7.2.	Naturgefahren .....	7
7.3.	Gewässerschutz, Umwelt .....	7
7.4.	Raumentwicklung.....	7
8.	Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt .....	8
9.	Ausführung .....	8
III.	Antrag.....	9

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Einleitung

Der Eierschwandflügel in der Gemeinde Bürglen wird durch Fuss- und Viehtriebwege sowie durch die untere Sektion der Luftseilbahn Brügg-Eierschwand-Ruogig erschlossen. Im Jahr 2008 ersuchten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Gebiet den Kanton Uri um Unterstützung für das Wegbauprojekt Halten-Eierschwand. Die Landwirtschaftskommission war mit dem Grundsatzentscheid vom 7. April 2009 der Ansicht, dass in erster Priorität die Wasserversorgung des Gebiets zu realisieren sei und beide Projekte aufgrund der Kosten nicht gleichzeitig umgesetzt werden könnten. Dafür stellte sie in Aussicht, nach Erstellung der Wasserversorgung ein neues Gesuch zu prüfen. Im Jahr 2013 wurde die Wasserversorgung nach zweijähriger Bauzeit fertiggestellt.

In der Folge fällte die Landwirtschaftskommission am 28. September 2020 folgenden Grundsatzentscheid bezüglich der Variante zur Erschliessung des Eierschwandflügels: Das Erschliessungskonzept habe alle Liegenschaften im Gebiet Mühlegg, Eierschwand, Färchen und Graggi miteinzubeziehen. Alle Liegenschaften im Gebiet seien laut der Verfügung in die bestehende öffentlich-rechtliche Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Halten mit einer Perimetererweiterung aufzunehmen.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Halten vom 5. März 2022 wurden die Perimetererweiterung, die Statuten und das Vorprojekt einstimmig beschlossen. Die Statutengenehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 31. Mai 2022.

Im August 2022 wurde das überarbeitete Vorprojekt beim Amt für Landwirtschaft zur Prüfung eingereicht. Die weiteren umfangreichen Planungsschritte nahmen rund drei Jahre in Anspruch. Die Planauflage des Bauprojekts erfolgte am 13. Juni 2025.

Die Landwirtschaftskommission Uri hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2025 das Gesuch für eine Finanzhilfe an die Wegerschliessung Eierschwand beraten. Die Kommission erachtet die Erschliessung des Eierschwandflügels als begründet und notwendig. Sie ist gestützt auf die kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) auf das Gesuch zur Unterstützung des Wegbauprojekts, jedoch unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- a. Die Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand hat als integrierende Bestandteile des Beschlusses zu beachten und nachzuweisen:
  - Plangenehmigung nach Strassengesetz (StrG; RB 50.1111);
  - Arbeitsvergabe nach interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 3.3111);
  - Finanzier- und Tragbarkeit der Investition
- b. Der definitive Zusicherungsentscheid über die Finanzhilfe wird nach Vorliegen des Bauprojekts und der entsprechenden Plangenehmigung getroffen. Die vorgesehene Finanzhilfe bedingt einen Kreditbeschluss des Landrats.

- c. Wesentliche Änderungen der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen, der gesetzlichen Bestimmungen oder der zur Verfügung stehenden Kredite bewirken eine Neubeurteilung. Es kann dabei kein Rechtsanspruch auf eine Finanzhilfe aufgrund dieses Entscheids geltend gemacht werden.
- d. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt genehmigt und die Finanzhilfe zugesichert ist. Vorzeitig begonnene Arbeiten ohne schriftliche Bewilligung der Subventionsbehörden können im Nachhinein nicht unterstützt werden.

## **2. Erschliessungsgebiet**

Das Erschliessungsgebiet Mühlegg-Eierschwand-Graggi-Färchen-Leimern befindet sich im vorderen Teil des Schächentals, sonnenseits oberhalb des Dorfs Bürglen, auf einer Höhe zwischen 900 und 1'200 m. ü. M. in der Bergzone Drei. Laut Zonenplan der Gemeinde Bürglen liegt das Gebiet vollständig in der Landwirtschaftszone und im Wald. Das Gelände ist steil und weist mehrheitlich eine Hangneigung von über 35 Prozent auf. Das Gebiet ist über die Luftseilbahn Brügg-Eierschwand-Ruogig erschlossen. Es umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 50 Hektaren.

Die Nutzung teilen sich acht Bewirtschaftende. Bei vier Betrieben handelt es sich um Haupterwerbsbetriebe (SAK > eins), bei vier um Nebenerwerbsbetriebe. Drei Betriebe sind Stufenbetriebe. Momentan bewirtschaften die acht Betriebe insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 104 ha und halten 73 Grossvieheinheiten. Neben den acht landwirtschaftlichen Liegenschaften umfasst das Erschliessungsgebiet auch die Mittelstation der Luftseilbahn Brügg-Eierschwand-Ruogig. Im Erschliessungsgebiet wohnen 35 bis 40 Personen.

Die geplante Erschliessung mit dem Güterweg soll die Erreichbarkeit der ganzjährig bewohnten Liegenschaften zweckmässig verbessern. Die Existenz der Haupterwerbsbetriebe und die Bewirtschaftung der Stufenbetriebe können mit der verbesserten Erreichbarkeit damit längerfristig gesichert werden. Erforderliche Gütertransporte können nach der Erstellung des Güterwegs ohne umständliches Umladen auf kleinere Transportmittel sicherer und effizienter ausgeführt werden. Zudem wird die Erreichbarkeit für Blaulichtorganisationen im Gebiet in Not- und Schadenfällen massiv verbessert. Durch den neuen Güterweg sollen zudem auch die Offenhaltung der Landschaft und der Erhalt der wertvollen Trockenwiesen und -weiden gesichert werden.

## **3. Bauherrschaft**

Gesuchstellerin und Bauherrin ist die Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand, Bürglen. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft im Sinne von Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und von Artikel 87 des kantonalen Gesetzes vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB; RB 9.2111). Die durch den Regierungsrat genehmigten Statuten stammen vom 31. Mai 2022. Die Wegbaugenossenschaft verfügt über 17 Mitglieder.

#### 4. Bauprojekt

Der neue Güterweg beginnt ab dem bestehenden Güterweg Holden-Ried-Halten durch eine Abzweigung auf der Liegenschaft Halten mit einer Wendeplatte. Er quert den Butzlibach an zwei Stellen, im unteren Bereich mit einer 11 m langen Brücke und im oberen Teil auf der bestehenden Furt. In dieser Furt wird ein rechteckiger Wasserdurchlass eingebaut. Weitere kleinere Gerinne werden mit «Spiwell Rohrdurchlässen» gequert.

Die Linienführung des geplanten Güterwegs ist durch das Gelände und die zu erschliessenden Liegenschaften bestimmt. Der Eierschwandflügel wird talauswärts durch den Färchwald und taleinwärts durch den Holdenbach begrenzt und ist verhältnismässig schmal, weshalb die Höhendifferenz nur mit regelmässig eingesetzten Wendeplatten überwunden werden kann. Der Weg muss aufgrund des steilen Geländes mit erdbewehrten Stützsystemen und mit Stützmauern befestigt werden. Die Wegoberfläche besteht aus einer Kiessandverschleisschicht. Die Trassenentwässerung erfolgt über eine Bombierung über das talseitige Quergefälle sowie durch den Einbau von Querabschlägen. Bei Stellen mit zufließendem Hangwasser wird zusätzlich ein bergseitiger Spitzgraben erstellt.

Im steilen Bereich am Anfang des neuen Wegs werden auf einer Länge von 270 m Betonfahrspuren mit einer Breite von 1,2 m bergseitig und 0,9 m talseitig eingebaut. Ausweichstellen ermöglichen das Kreuzen von Fahrzeugen. Wo aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Abschränkungen montiert. Bei den jeweiligen Betriebszentren werden, der Topografie und den Gebäuden angepasst, Wendeplätze erstellt.

Das Koffermaterial für den Wegbau kann grösstenteils im Erschliessungsgebiet gewonnen werden. Dazu sind vier Standorte im Gebiet eruiert worden. Bei der geplanten Materialentnahmestelle beim Holdenbach ist eine Entnahmebewilligung durch die Korporation Uri in Aussicht gestellt. Die grösseren Steine für die Stützmauern und Steinrollierungen werden nach Möglichkeit aus dem Aushub gewonnen oder müssen zugeführt werden. Das erforderliche Holz für Holzkästen, Holzroste und Holzbohlen kann ebenfalls vor Ort gewonnen werden.

#### Technische Daten

-	Kieswege	<u>4'780 m</u>
-	Hauptwege: Breite maximal 3 m zuzüglich der erforderlichen Bankette auf der Berg- und Talseite von 0,3 m respektive 0,5 m	4'700 m
-	Nebenwege: Breite 2,6 m zuzüglich der erforderlichen Bankette	80 m
-	Längsneigung Hauptweg: maximal 16 Prozent (kurze Abschnitte und Betonspuren bis 18 Prozent)	
-	Kurvenverbreiterung: 2 m bis 2,5 m bei Wendeplatten	
-	Deckschicht: Kiessandverschleisschicht bombiert oder einseitiges Quergefälle mit Querabschlägen, Betonspuren mit Längsneigung von 18 Prozent, Bewirtschaftungswege mit begrünter Oberfläche	

## 5. Kosten

Der Kostenvoranschlag aus Erfahrungswerten von vergleichbaren Projekten beträgt 3,1 Mio. Franken.

Positionen	Kosten in Franken
Baumeisterarbeiten	2'260'000
Baumaterial (Holz und Koffermaterial vor Ort gewonnen)	80'000
Absturzsicherungen	30'000
Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Abgeltung der Rodungersatzpflicht, IVS-Massnahmen	80'000
Vorprojekte mit Varianten und geologischen Abklärungen	70'000
Landschaftspflegerische Begleitplanung, Konzept Trockenwiesen- und Weiden-Vorranggebiet, Umwelt- und bodenkundliche Baubegleitung	60'000
Projekt und Bauleitung	210'000
Nachführung der amtlichen Vermessung	40'000
Güterweg Holden bis Halten: Erstellen einer Ausweichstelle, Mauern Holdenwald, Instandstellung Strassenschäden	80'000
Unvorhergesehenes und Rundung	190'000
<b>Total Kostenvoranschlag Baukosten per Dezember 2024 inklusive MwSt.</b>	<b>3'100'000</b>

(Preisbasis: 4. Quartal 2024, Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands)

Die Kostengenauigkeit für das Projekt beträgt  $\pm 10$  Prozent.

## 6. Finanzierung

Zur Finanzierung der Investitionskosten sind folgende Beiträge vorgesehen:

Mittel	Anteil an Gesamtkosten	Betrag in Franken
Zu erwartende Beiträge à fonds perdu:		
a. Bund SVV	36 %	1'116'000
b. beantragter Kantonsbeitrag	27 %	837'000
c. Korporation Uri	7 %	217'000
d. Gemeinde Bürglen	7 %	217'000
Total zu erwartende Beiträge à fonds perdu	77 %	2'387'000
Eigenmittel		200'000
<b>Total Mittel</b>		<b>2'587'000</b>
<b>Restkosten</b>		<b>513'000</b>

Die Restkosten sind mit Beiträgen Dritter und Darlehen zu finanzieren.

## **7. Mitberichte**

### **7.1. Forst**

Für die Beanspruchung von Waldflächen ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Die definitive Rodungsfläche von 3'096 m<sup>2</sup> soll durch Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes kompensiert werden. Die Rodungsbewilligung der Sicherheitsdirektion vom 25. Juli 2025 liegt vor.

### **7.2. Naturgefahren**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Gebiet im gesamten Projektperimeter durch Oberflächenrutschungen und Murgänge gefährdet ist. Bei Geländeanschnitten oder zusätzlichen Auflasten ist darauf zu achten, dass keine Hanginstabilitäten erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der erwähnten Punkte kann dem Projekt mit Blick auf die Naturgefahren grundsätzlich zugestimmt werden.

### **7.3. Gewässerschutz, Umwelt**

Das geplante Vorhaben befindet sich im hydrologischen Zuströmbereich verschiedener Quellen. Eine qualitative und quantitative Gefährdung dieser Quellen infolge der projektierten Arbeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle Liegenschaften im Erschliessungsgebiet wurden in den Jahren 2011 bis 2013 an die neue Wasserversorgung angeschlossen. Die vom Projekt tangierten Quellen werden teilweise noch als Brauchwasser genutzt. Bei einer Beeinträchtigung durch das Projekt könnte auf diese Quellen verzichtet werden.

Für die Bauarbeiten wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt. Diese ist durch eine ausgewiesene Fachperson sicherzustellen. Die BBB ist frühzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zu nennen. Sie ist in die Detailplanung einzubeziehen und hat die Bodenarbeiten während des Baus zu begleiten. Dies beinhaltet auch die Begleitung und Kontrolle der Folgebewirtschaftung.

### **7.4. Raumentwicklung**

Das Projektvorhaben quert den historischen Verkehrsweg Bürglen-Brügg-Selez an drei Stellen. Das Projekt führt in der vorliegenden Form zu einer lediglich geringen Beeinträchtigung des regionalen IVS-Objekts UR 303.

Das Wegerschliessungsprojekt tangiert die Schutzobjekte, von nationaler Bedeutung «Trockenwiese Graggi» (NS.1205.018), und «Trockenwiese Eierschwand» (NS.1205.019). Mit Blick auf Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauvorhaben, denn die Erschliessung der verschiedenen Betriebe dient auch der Sicherstellung einer längerfristigen Bewirtschaftung des Gebiets mit grossflächig schützenswerten Lebensräumen. Bei einer sorgfältigen Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie der Umsetzung von ausreichenden Ersatzmassnahmen ist von keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der schützenswerten Lebensräume auszugehen.

## 8. Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit dem Vorbescheid vom 26. Juli 2024 eine Unterstützung des Projekts in Aussicht gestellt. Es ist von der Notwendigkeit der Erschliessung überzeugt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erachtet in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2024 an das BLW den Bedarf einer Wegerschliessung für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet Eierschwand als nicht genügend nachgewiesen, da das Gebiet bereits durch mehrere Seilbahnen erschlossen sei. Vor diesem Hintergrund stehe in Frage, ob die zusätzliche Wegerschliessung dem Schönungsgebot nach Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) entspreche. Das BAFU definierte in seinem Fazit Anträge für eine Zustimmung zum Projekt.

Das BLW hat als zuständige Subventionsbehörde in seiner Interessensabwägung die Anträge des BAFU teilweise berücksichtigt. Der Antrag für die Planung eines Vorranggebiets und Bezeichnung geeigneter Ersatzflächen in gleicher Qualität und Quantität für die nicht vermeidbaren Eingriffe in die TWW-Objekte (Trockenwiesen- und Weiden-Objekte) wurde als Auflage für eine Beitragszusicherung übernommen. Dadurch sollen rund 30 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Erschliessungsgebiet als Trockenwiesen und -weiden langfristig gesichert werden. Auf die folgenden Anträge des BAFU ist das BLW nicht eingetreten:

- *Alternative Linienführung ausserhalb TWW, mindestens in den Abschnitten Halten - Eierschwand sowie Eierschwand - Graggi, respektive Verzicht auf den Bau dieser Abschnitte.*

*Begründung für das Nichteintreten des BLW: Die Abteilung Meliorationen des Amtes für Landwirtschaft hat mit der Trägerschaft verschiedene Erschliessungsvarianten unter Berücksichtigung der TWW geprüft und mit Grundsatzentscheid vom 28. September 2020 ist die Landwirtschaftskommission Uri auf die Variante «Erschliessung via Eierschwand-Obere Eierschwand» eingetreten. Bei der Besichtigung vor Ort am 07.06.2024 hat ein Experte des BLW diesen Entscheid als richtig bestätigt.*

- *Reduktion der generellen Fahrbahnbreite auf höchstens rund 2 m und Minimierung der Terraineingriffe und Kunstbauten im gesamten Erschliessungsprojekt.*

*Begründung für das Nichteintreten des BLW: Gemäss BLW ist eine Reduktion der Fahrbahnbreite auf 2 m aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die heutigen Transporter mit Doppelrad weisen eine Breite von 2.6 m auf, daher beträgt die erforderliche Mindestbreite der Erschliessungsstrasse 3 m.*

## 9. Ausführung

Die Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Eierschwand hat an ihrer Generalversammlung vom 24. Januar 2025 das Projekt und den Kostenvoranschlag von 3,1 Mio. Franken genehmigt und plant das Projekt in den Jahren 2027 bis 2029 zu realisieren. Die Arbeitsvergabe unterliegt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB; RB 3.3111). Bei der Bauausführung ist auf die Bedürfnisse des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes Rücksicht zu nehmen.

Bei der geplanten Wegerschliessung des Eierschwandflügels handelt es sich um eine Korporationsstrasse. Über die Genehmigung von Strassenbauprojekten auf Korporationsstrassen entscheidet der Regierungsrat im Plangenehmigungsverfahren nach Strassengesetz (StrG; RB 50.1111).

Das bestehende Benutzerreglement für den Weg Holden-Ried-Halten mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) soll auf die neue Strasse ausgeweitet werden.

### **III. Antrag**

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der in der Beilage enthaltene Kantonskredit in der Höhe von 837'000 Franken wird beschlossen.
2. Die Ausgaben gehen zulasten des Kontos 5740.5650.03 «Beiträge an Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Bauten».
3. Die Freigabe des Verpflichtungskredits erfolgt in Etappen und im Rahmen des verfügbaren Zahlungskredits.

#### Beilagen

LA.2025-0886 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0886 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0886 IV. Beilage 3 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0886 V. Beilage 4 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats